

Satzung der Stiftung zur Förderung der Didaktik der deutschen Sprache

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung zur Förderung der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Stiftung Deutschdidaktik)

- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Treuhänderin) nach Maßgabe des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) und wird von ihr im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Diese Satzung dient der Erfüllung des Stiftungsgeschäfts vom 21.12.2005.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von jungen Wissenschaftlern, die sich auf dem Gebiet der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Verleihung des Förderpreises Deutschdidaktik (gestiftet von Kaspar H. Spinner) verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Vorstand der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Dies sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person, der Rektor der Treuhänderin und drei weitere Mit-

glieder, die vom Vorstand des Symposions Deutschdidaktik e. V. gewählt werden, ihm aber nicht angehören müssen. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Vorsitzender des Kuratoriums ist zu seinen Lebzeiten der Stifter, sofern er nicht sein Amt niederlegt. Scheidet der Stifter aus dem Kuratorium aus, besteht das Kuratorium nur noch aus vier Personen, die den Vorsitzenden mit Dreiviertelmehrheit wählen.

- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung für die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen die Entscheidungen steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn ein Beschluss gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Treuhänderin nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einem Monat seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

- (9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere die Modalitäten der Vergabe des Förderpreises Deutschdidaktik zu regeln.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1). Insbesondere legt sie das Stiftungsvermögen gewinnbringend an und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Treuhänderin belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur zu liegen.
- (3) Die Treuhänderin und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Treuhänderin kann allein die Auflösung der Stiftung verfügen, wenn das Stiftungsvermögen den Mindestbetrag von 10.000,00 EUR (Zehntausend Komma Null Null Euro) nicht erreicht.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Symposion Deutschdidaktik e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos ge-

meinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Diese Satzung, die gemeinsamen Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Verfügung über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Übertragung des Stiftungsvermögens sowie nach Unterzeichnung durch den Stifter und den Rektor der Treuhänderin in Kraft.

Weingarten, den 21. Dezember 2005

.....
(Kaspar H. Spinner)
Stifter

.....
(Jakob Ossner)
Rektor der Pädagogische Hochschule Weingarten

(Siegel)